

GAFI-MELDEPFLICHT(EN) BEIM AKTIENERWERB ZUFOLGE ERBGANGS?

Eine Analyse des Erwerbsbegriffs gemäss Art. 697i und Art. 697j OR

Zweifellos löst der originäre und derivative Eigentumserwerb von Aktien mittels Singularsukzession die GAFI-Meldepflicht(en) aus. Die Autoren beantworten in diesem Beitrag die praktisch bedeutsame Frage, ob der Erwerb von Aktien kraft Universal-sukzession zufolge Erbgangs gemäss Art. 697i f. OR meldepflichtig ist.

1. EINLEITUNG

Erwerber von Aktien müssen seit dem 1. Juli 2015 in gewissen Konstellationen innert Monatsfrist seit Übertragung der Aktien zu *Eigentum* [1] der Gesellschaft, deren Aktien erworben wurden, eine Meldung erstatten [2]. Einerseits sind Erwerber von Inhaberaktien verpflichtet, den Erwerb der Gesellschaft zu melden und ihre Identität offenzulegen (Art. 697i *Obligationenrecht*, OR [3]). Andererseits müssen Erwerber von Inhaber- und Namenaktien gemäss Art. 697j OR ab Erreichung resp. Überschreitung des Grenzwerts von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen die natürliche Person melden, für die sie letztendlich handeln (sog. *wirtschaftlich berechtigte Person*) [4]. Kommen die Aktionäre ihren Meldepflichten nicht innert Frist nach oder sind die Meldungen inkorrekt, ruhen die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte entgegen der h. M. nicht ab dem Erwerb, sondern erst einen Monat *nach* dem Erwerb (Art. 697m Abs. 1 OR) [5]. Überdies verirken die Vermögensrechte u. E. je nach Auslegung von Art. 697m Abs. 2 und 3 OR erst zwei oder sechs Monate nach dem Erwerb der Aktien – und nicht wie von der h. L. postuliert einen Monat nach dem Aktienerwerb [6].

2. FRAGESTELLUNG UND GANG DER UNTERSUCHUNG

Nach der h. M. ist der originäre oder derivative Erwerb von Aktien mittels Singularsukzession meldepflichtig [7]. Die

Lehre hat sich bislang nicht vertieft mit der Frage befasst, ob der Erwerb von Aktien kraft Universal-sukzession zufolge *Erbgangs* einen meldepflichtigen Sachverhalt darstellt [8]. Allerdings ist in der Lehre unbestritten, dass der Erwerb im Rahmen der *Erteilung* meldepflichtig ist. Die Autoren untersuchen nachfolgend, ob bereits der Aktienerwerb zufolge Erbgangs meldepflichtig ist oder ob wirklich erst nach der Teilung der Erbschaft gemeldet werden muss (Abschnitt 3.3). Für den Fall, dass eine Meldepflicht zufolge Erbgangs besteht, stellen sich folgende Fragen betreffend die *Modalitäten* der GAFI-Meldung (Abschnitt 3.4):

→ Stellt der Erbgang einen Erwerb in gemeinsamer Absprache gemäss Art. 697j OR dar? → Wen muss man als Inhaberaktionär oder als wirtschaftlich berechtigte Person melden? → Besteht eine GAFI-Korrekturmeldepflicht? → Wer ist beauftragt, die GAFI-Meldung abzusetzen? → Wird durch die GAFI-Meldung die Erbschaft konkludent angenommen? → Wann beginnt die Frist für die GAFI-Meldung zu laufen? → Bestehen Unterschiede zwischen der Intestaterbfolge und der gewillkürten Erbfolge? → Wer ist meldepflichtig, wenn Aktien als Vermächtnis auszurichten sind?

Vorgängig skizzieren die Autoren die Rechtslage bei Tod des Erblassers (Abschnitt 3.1) und fassen die vorhandenen Lehrmeinungen zur GAFI-Meldepflicht im Erbgang zusammen (Abschnitt 3.2).



MARKUS VISCHER,
DR. IUR., LL.M.,
RECHTSANWALT,
PARTNER,
WALDER WYSS AG,
ZÜRICH



DARIO GALLI,
MLAW, RECHTSANWALT,
DOKTORAND,
UNIVERSITÄT FRIBOURG,
FRIBOURG

3. ANALYSE

3.1 Rechtslage bei Tod des Erblassers. Die Erben erwerben die Erbschaft nach dem Prinzip der Universalsukzession *ex lege* als Ganzes mit dem Tod des Erblassers. Der Erwerb der Erbschaft erfolgt gemäss Art. 560 Abs. 1 des *Zivilgesetzbuchs* (ZGB)[9] *eo ipso* auf den Todeszeitpunkt. Durch den Erbgang gehen sämtliche sich im Nachlass befindlichen Aktiven und Passiven auf die Erben über, und zwar ohne dass ein Wissen der Erben nötig wäre[10]. Die Erben erwerben die Erbschaft i. d. R. *resolutiv bedingt*, da sie diese ausschlagen (Art. 566 ZGB) oder die amtliche Liquidation verlangen (Art. 593 ZGB) können[11]. Die Erben bilden gemeinsam die Erbengemeinschaft. Diese entsteht *ipso iure* im Todeszeitpunkt und stellt eine Rechtsgemeinschaft *ohne Rechtspersönlichkeit* in Form einer Gesamthandsgemeinschaft dar, welche bis zur Teilung der Erbschaft andauert (Art. 602 Abs. 2 ZGB)[12]. Charakteristisch für die Erbengemeinschaft ist, dass die Erben *Gesamteigentümer* der Erbschaftsgegenstände werden. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich kein Erbe allein über Gegenstände des Nachlasses verfügen kann, sondern immer alle Erben *einstimmig* verfügen müssen[13]. Erst bei der Erbteilung erwerben die Erben unter Umständen eine andere Rechtsposition als Gesamteigentum, nämlich beispielsweise Alleineigentum, an den ihnen zugewiesenen Erbschaftsgegenständen.

3.2 Übersicht über die Lehrmeinungen. Die überwiegende Lehre vertritt die Auffassung, bereits der Erbgang löse die GAFI-Meldepflicht(en) aus[14]. Zusätzlich müsse im Zeitpunkt der Erbteilung ein zweites Mal gemeldet werden[15]. Eine Minderheitsmeinung erachtet bloss die Erbteilung als meldepflichtigen Erwerb[16]. Hat der Erblasser durch letztwillige Verfügung einen Willensvollstrecker eingesetzt, sei dieser und nicht die Erben zur Meldung verpflichtet[17].

3.3 Der Erbgang: ein meldepflichtiger Sachverhalt?

3.3.1 Diskussion. Hat der Erblasser vor seinem Ableben die GAFI-Meldepflicht(en) erfüllt (oder war er dazu nicht verpflichtet[18]), könnte man argumentieren, dass die Erben nicht meldepflichtig sind, weil sie – bildlich gesprochen – in die Schuhe des Erblassers schlüpfen. Gegen eine Meldepflicht könnte zudem das Argument ins Feld geführt werden, dass der Eigentumserwerb durch die Erbengemeinschaft lediglich «*provisorisch*» erfolgt bzw. der «*definitive Erwerb*» erst bei der Erbteilung stattfindet.

Diese Argumente verfangen u. E. nicht. Die Meldepflicht im Erbgang ist aus vier Gründen zu bejahen: *Erstens* ändern sich formell die Eigentumsverhältnisse an den Aktien, da neu die Erben Gesamteigentümer sind. Der bisherige Rechtsträger existiert m. a. W. nicht mehr. *Zweitens* ist aus Sicht des GAFI-Gesetzes irrelevant, ob der Erwerb bloss zum Zweck des Weiterverkaufs erfolgt oder ob eine längerfristige Besitzdauer angestrebt wird, solange das dingliche Vollrecht erworben wird. *Drittens* differenziert auch das Aktienrecht im Zusammenhang mit dem Erwerb von (nicht börsenkotierten) vinkulierten Namenaktien zwischen Erbgang und Erbteilung (Art. 685b Abs. 4 OR). Der Gesetzgeber qualifiziert

den provisorischen Erwerb im Rahmen eines Erbgangs bereits als «echten» Erwerb und stellt ihn anderen definitiven Erwerbsarten gleich. *Viertens* relativiert sich das Argument des provisorischen Erwerbs vor dem Hintergrund, dass Erbschaften häufig während Jahren nicht geteilt werden. Während dieser Zeitdauer üben die Erben durch einen gemein-

«*Hat der Erblasser vor seinem Ableben die GAFI-Meldepflicht erfüllt, könnte man argumentieren, dass die Erben nicht meldepflichtig sind.*»

samen Vertreter (Art. 690 Abs. 1 OR) die mit den Aktien verbundenen Rechte aus. Es ist daher nicht mit dem Zweck des GAFI-Gesetzes vereinbar, wenn die Erben, welche die Gesellschaft neu (ganz oder teilweise) kontrollieren, nicht meldepflichtig wären.

Ein weiteres Argument gegen eine Meldepflicht im Erbgang wäre, dass Erbschaften kaum zur Geldwäscherei missbraucht werden[19]. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist nach hier vertretener Auffassung die Frage, ob der Erbgang einen meldepflichtigen Erwerbstatbestand darstellt, nicht anhand des Geldwäschereirisikos zu bejahen oder zu verneinen[20]. Durch die Einführung der aktienrechtlichen GAFI-Bestimmungen sollte die Transparenz bei juristischen Personen nämlich generell erhöht und aufgezeigt werden, wer eine juristische Person kontrolliert. Auch der Umstand, dass strittig sein kann, wer Erbentstellung besitzt, ist kein stichhaltiges Argument gegen die Meldepflicht im Zeitpunkt des Erbgangs[21]. Trotz der provisorischen Erbentstellung erwerben die Erben das Eigentum an den Aktien im Regelfall *resolutiv* (und nicht etwa *suspensiv*) bedingt.

3.3.2 Fazit. Der Aktienerwerb zufolge Erbgangs ist meldepflichtig. Die GAFI-Meldepflichten obliegen den Erben kraft Erwerbs des dinglichen Vollrechts, also aufgrund ihrer *eigenen Eigentümerstellung*. Keinesfalls handelt es sich bei den GAFI-Meldepflichten um passiv vererbliche Pflichten des Erblassers gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB. Ob der Erblasser zeitlich die notwendigen GAFI-Meldungen abgesetzt hat, ist folglich trotz Universalsukzession in Bezug auf die Meldepflicht unerheblich[22].

3.4 Modalitäten der GAFI-Meldung

3.4.1 Stellt der Erbgang einen Erwerb in gemeinsamer Absprache gemäss Art. 697j OR dar? Ein Erwerb in gemeinsamer Absprache gemäss Art. 697j OR liegt nach hier vertretener Auffassung vor, wenn sich mindestens zwei Aktionäre in Bezug auf den Aktienerwerb absprechen. Absprachen unter den wirtschaftlich berechtigten Personen sind hingegen unbeachtlich. Eine Absprache bezüglich des Erwerbs von Aktien liegt vor, wenn mittels des *gleichen Rechtsgeschäfts* (Aktienkaufvertrag, Gründung, Kapitalerhöhung usw.) Aktien erworben werden.

Keine Rolle spielen die von den Aktionären verfolgten Absichten und das Schicksal der Aktien nach Vertragsschluss. Zeitlich gestaffelt abgeschlossene Rechtsgeschäfte können nur nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 ZGB als gleiches Rechtsgeschäft qualifiziert werden [23]. Im Lichte dieser Ausführungen stellt der Aktienerwerb zufolge Erbgangs keinen Er-

«Der Aktienerwerb zufolge Erbgangs ist melde- pflichtig.»

werb in gemeinsamer Absprache dar, weil sich die Erben nicht bezüglich des Erwerbs absprechen. Der Erbgang stellt m. a. W. kein Rechtsgeschäft bzw. keinen Vertrag dar.

3.4.2 *Wen muss man als Inhaberaktionär oder als wirtschaftlich berechtigte Person melden?* Die Erbengemeinschaft ist eine Gemeinschaft zu gesamter Hand. Fraglich ist daher, wer gemäss Art. 697i OR als Inhaberaktionär und/oder gemäss Art. 697j OR als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden ist. Bei der Beantwortung dieser Frage lohnt es sich, vorgängig der verwandten Fragestellung nachzugehen, wer in das Aktienbuch einzutragen ist, wenn Namenaktien zu Gesamteigentum erworben werden.

Werden Namenaktien zu Gesamteigentum erworben, sind im Aktienbuch *sämtliche Gesamteigentümer* einzutragen (vgl. Art. 686 Abs. 1 OR) [24]. Nach der h. L. ist es jedoch ausreichend, die *Erbengemeinschaft* ohne Auflistung des Personenbestands (z. B. «*Erbengemeinschaft des X.Y., sel.*») als neue Aktionärin im Aktienbuch einzutragen [25]. Dieser Ansicht kann u. E. aus dogmatischer Sicht nicht gefolgt werden [26]. Rechtsträger der Eigentumsrechte an den vererbten Aktien sind die einzelnen Erben. Es ist nicht einsehbar, wieso es ausreichend sein soll, die Erbengemeinschaft – welche *nota bene* keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt – als Gesamteigentümerin im Aktienbuch einzutragen, wo doch andere Gesamthandsgemeinschaften unter Angabe der einzelnen Gesamteigentümer einzutragen sind.

Für die hier interessierende Frage, wer als Inhaberaktionär gemäss Art. 697i OR zu melden ist, folgt aus diesen Ausführungen, dass zwingend sämtliche Gesamteigentümer, d. h. die *Erbengemeinschaft unter Nennung der einzelnen Erben*, zu melden sind. Eine GAFI-Meldung gemäss Art. 697i OR könnte wie folgt lauten: «*Erbe 1 (Adresse), Erbe 2 (Adresse) und Erbe 3 (Adresse) als Gesamteigentümer zufolge Erbengemeinschaft des X.Y., sel.*». Dogmatisch nicht korrekt und aus Sicht des GAFI-Gesetzes unzureichend ist die Meldung der Erbengemeinschaft ohne Nennung der einzelnen Erben [27].

Betreffend die Meldung nach Art. 697j OR gilt es zu differenzieren, ob natürliche oder juristische Personen Aktien erwerben. Erwerben *natürliche Personen* meldepflichtige Aktien, kann von der Annahme ausgegangen werden, dass die Erwerber an den Aktien wirtschaftlich berechtigt sind. Demnach sind die einzelnen Erben als wirtschaftlich berechtigte Personen zu melden, da die Erben i. d. R. an den Aktien wirtschaftlich berechtigt sind. Hat der Erblasser durch letztwil-

lige Verfügung *juristische Personen* als Erben eingesetzt, gelten bei der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person die üblichen Grundsätze [28]. Im Gegensatz zur Meldung gemäss Art. 697i OR kann bei der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person darauf verzichtet werden, das Gesamtverhältnis offenzulegen. Zu melden sind lediglich unter Angabe der erforderlichen Informationen sämtliche an den vererbten Aktien wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen.

3.4.3 Besteht eine GAFI-Korrekturmeldpflicht?

3.4.3.1 Im Allgemeinen. Das Gesetz statuiert lediglich eine *GAFI-Korrekturmeldpflicht* betreffend den Vor- und Nachnamen (natürliche Person) bzw. die Firma (juristische Person) und die Adresse des Inhaberaktionärs (Art. 697i Abs. 3 OR) resp. der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 697j Abs. 2 OR). Eine weitergehende GAFI-Korrekturmeldpflicht existiert nicht [29].

In diesem Zusammenhang gilt es daran zu erinnern, dass meldepflichtige Erwerber die wirtschaftlich berechtigte Person nur *nach bestem Wissen* melden müssen [30]. Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich des Personenbestands der Erbengemeinschaft muss dies ausnahmsweise auch für die Meldung nach Art. 697i OR gelten. Folgerichtig führt selbst ein *nachträglich besseres Wissen* des meldepflichtigen Aktionärs zu keiner Pflicht, andere als vom Gesetz vorgesehene Änderungen des Meldesachverhalts nachzumelden [31]. Da es sich bei den GAFI-Meldungen um *Stichtagsmeldungen* handelt, werden Falschmeldungen vom Gesetzgeber somit in Kauf genommen. Dies gilt auch für den besonderen Fall des Aktienerwerbs zufolge Erbgangs, wo ein hohes Risiko für Falschmeldungen besteht, weil im Zeitpunkt der Meldung (vgl. unten Abschnitt 3.4.6) vielfach noch gar nicht alle Erben bekannt sind.

3.4.3.2 Wegen Veränderungen im Personenbestand der Erbengemeinschaft im Besonderen. Es kommt vor, dass sich der *Personenbestand* einer Erbengemeinschaft z. B. wegen Ausschlagungen, Gerichtsurteilen oder Todesfällen *verändert*. Auch bei solchen personellen Veränderungen ist eine GAFI-Korrekturmeldpflicht *per se* ausgeschlossen. Allerdings löst eine personelle Veränderung der Erbengemeinschaft – im Unterschied zu nachträglich besserem Wissen des Aktionärs – unter Umständen eine *neue GAFI-Meldpflicht* aus. Verliert z. B. einer der gemeldeten Erben nach Absetzung der GAFI-Meldung seine Erbenstellung, wächst sein «Eigentumsanteil» an den Aktien den übrigen Erben an. Dieser «Eigentumswerb» ist bei sonst gegebenen Voraussetzungen meldepflichtig. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass beispielsweise die Ausschlagung *ex tunc* wirkt.

3.4.4 Wer ist befugt, die GAFI-Meldung abzusetzen?

3.4.4.1 Jeder einzelne Erbe. Die Erbengemeinschaft ist eine *Gesamthandsgemeinschaft* (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Sowohl für Verfügungshandlungen als auch für Verwaltungshandlungen gilt das *Einstimmigkeitsprinzip*, welches ein gemeinschaftliches Handeln aller Erben voraussetzt. Unter einer

Verwaltungshandlung sind u. a. Handlungen zu verstehen, welche auf das Erhalten von Nachlassaktiven abzielen [32]. Die Erstattung der GAFI-Meldung stellt eine *Verwaltungshandlung* dar, da hiermit die aus den vererbten Aktien fließenden Rechte erhalten werden. Demnach müssten alle Erben gemeinsam die Meldung absetzen. Gemäss Bundesgericht wird jedoch in dringenden Fällen bzw. beim Vorliegen von Gefahr im Verzug eine *Ausnahme vom Einstimmigkeitsprinzip* gemacht und jeder einzelne Erbe kann für die Gesamtheit der Erben handeln [33]. Dazu zählen u. a. kurze Verwirkungsfristen [34]. Dieses Erfordernis ist bei der 30-tägigen Frist von Art. 697i resp. Art. 697j OR zweifellos erfüllt. Folglich kann jeder Erbe die GAFI-Meldung absetzen. Die einzelnen Erben haben jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die GAFI-Meldung abzusetzen und alle Erben zu melden [35].

3.4.4.2 Willensvollstrecker. Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen (Art. 517 Abs. 1 ZGB). Der *Willensvollstrecker* ist insbesondere beauftragt, die Erbschaft zu verwalten (vgl. Art. 518 Abs. 2 ZGB). Darunter fällt zweifelsfrei auch die Erfüllung der GAFI-Meldepflicht(en) [36]. Der Willensvollstrecker kann, sobald er vom Tod des Erblassers resp. von seiner Ernennung Kenntnis erhält, mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beginnen [37]. Die Erfüllung der GAFI-Meldepflichten stellt u. E. eine blosse Verwaltungshandlung dar, welche der Willensvollstrecker vor der Mitteilung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB als *Geschäftsführer ohne Auftrag* erfüllen kann, ohne das Mandat konkludent anzunehmen [38]. Während gewisse Autoren für den Beginn der Meldefrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Mandats abstellen, ist u. E. wiederum der Todeszeitpunkt fristauslösend.

3.4.5 Wird durch die GAFI-Meldung die Erbschaft konkludent angenommen? Im Zeitpunkt der Absetzung der GAFI-Meldung (vgl. zum Fristenlauf unten Abschnitt 3.4.6) werden die meisten Erben bloss provisorische Erbenstellung besitzen, es

«Der meldende Erbe erfüllt bloss eine gesetzliche Pflicht, um die aus den vererbten Aktien fließenden Rechte zu schützen.»

sei denn, sie hätten bis dahin die Erbschaft ausdrücklich oder konkludent angenommen. *Provisorische Erben* dürfen nur Handlungen vornehmen, die durch die blosse Verwaltung der Erbschaft oder den Fortgang der Geschäfte gefordert werden (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Andernfalls wird die Erbschaftsannahme fingiert resp. das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft verwirkt. Als *Verwaltungshandlungen* sind Handlungen anzusehen, die auf Erhaltung des Nachlasses oder Vermeidung eines Nachteils gerichtet sind [39]. Nach hier vertretener Ansicht stellt das Erstaten einer GAFI-Meldung eine *blosse Verwaltungshandlung* dar, sofern aus den Umständen der Meldung nach dem Vertrauensprinzip nicht etwas anderes anzunehmen ist. Der meldende Erbe erfüllt nämlich bloss eine gesetzliche Pflicht, um die aus den vererbten Aktien fließenden Rechte zu schützen. Folglich wird durch die GAFI-Meldung die Erbschaft i. d. R. nicht konkludent angenommen.

3.4.6 Wann beginnt die Frist für die GAFI-Meldung zu laufen? Der Fristenlauf gemäss Art. 697i f. OR wird durch Abschluss des *Verfügungsgeschäfts* ausgelöst. Dies gilt nach hier vertretener

Auffassung auch beim Erwerb von Aktien zufolge Erbgangs. Folgerichtig muss innert 30 Tagen seit dem Tod des Erblassers gemeldet werden [40]. Die Erben erwerben nämlich in aller Regel resolutiv bedingt Eigentum, d. h. sie erwerben bereits im Todeszeitpunkt das dingliche Vollrecht an den Aktien. Dieser Vorgang löst die GAFI-Meldepflicht(en) aus. Aus diesem Grund sind die anderen in der Lehre vertretenen Ansichten abzulehnen, welche entweder auf den Beginn der Ausschlagungsfrist [41] oder die Annahme der Erbschaft im weiteren Sinne abstellen wollen [42]. Allerdings kann eine echte personelle Veränderung der Erbengemeinschaft, wie gezeigt (oben Abschnitt 3.4.3.2), eine neue GAFI-Meldepflicht und damit eine neue Frist für eine GAFI-Meldung auslösen.

3.4.7 Bestehen Unterschiede zwischen der Intestaterbfolge und der gewillkürten Erbfolge? Verzichtet der Erblasser darauf, letztwillig über sein Vermögen zu verfügen, gelangt die Intestaterbfolge zum Zug. Diesfalls setzt sich die Erbengemeinschaft nur aus den gesetzlichen Erben zusammen. Aus Sicht der GAFI-Meldepflicht(en) ist es unerheblich, ob der Erblasser letztwillig verfügt. Sowohl bei der Intestaterbfolge als auch bei der gewillkürten Erbfolge gelten die oben beschriebenen Grundsätze.

3.4.8 Wer ist meldepflichtig, wenn Aktien als Vermächtnis auszurichten sind? Der Erblasser kann einer Person Aktien zuwenden,

ohne sie als Erbin einzusetzen. Vermächtnisbeschwerter kann ein einzelner definitiver Erbe oder die Gesamtheit der definitiven Erben sein. Allenfalls kann auch ein Vermächtnisnehmer (sog. *Untervermächtnis*) zur Ausrichtung des Legats verpflichtet sein. In beiden Konstellationen erwerben zuerst die Mitglieder der Erbengemeinschaft das Eigentum an den Aktien und sind daher nach den oben skizzierten Grundsätzen meldepflichtig. Sobald die Aktien auf den Vermächtnisnehmer übertragen worden sind, ist der Vermächtnisnehmer – wie die Erben bei der Erbteilung – seinerseits bei sonst gegebenen Voraussetzungen zur Meldung innert 30 Tagen verpflichtet.

4. FAZIT

Der Erwerb von Aktien zufolge Erbgangs stellt einen meldepflichtigen Sachverhalt gemäss Art. 697i f. OR dar, wobei die 30-tägige Frist im Todeszeitpunkt zu laufen beginnt. Jeder einzelne Erbe ist berechtigt, aber auch verpflichtet, bei sonst gegebenen Voraussetzungen die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft als Inhaberaktionäre (Art. 697i OR) oder, bei natürlichen Personen, als wirtschaftlich berechnigte Personen (Art. 697j OR) zu melden. Bei juristischen Personen gelten die üblichen Regeln bezüglich Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person. Das Absetzen der GAFI-Meldung(en) führt nicht zur konkludenten Annahme der Erbschaft resp. Verwirkung des Ausschlagungsrechts. ■

Anmerkungen: **1)** Markus Vischer/Dario Galli, Praxisorientierter GAFI-Leitfaden, Zürich 2017, <www.walderwyss.com/publications/2061.pdf> (Stand sämtlicher Internetreferenzen in diesem Beitrag ist der 20. Juni 2017), 5 und 9 f. A. M. bspw. BSK OR II-Emanuel Dettwiler/Markus Hess, 5. A., Basel 2016, Art. 697j N 20. **2)** Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, AS 2015 1389 (sog. GAFI-Gesetz). **3)** Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220). **4)** Einlässlich Markus Vischer/Dario Galli, Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person gemäss Art. 697j OR?, SJZ 2016, 481 ff. **5)** Vischer/Galli (Anm. 4) 482 m. w. H. **6)** Markus Vischer, GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats gemäss Art. 697m Abs. 4 OR bei der Ausübung von Aktionärsrechten, SJZ 2016, 116 m. w. H. **7)** Z. B. CHK-Philip Spoerlé, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft – Vergütungsverordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 697i N 9 f. **8)** Siehe OFK-Manuel Meyer, Schweizerisches Obligationenrecht, 3. A., Zürich 2016, Art. 697i N 9b oder Hans Rainer Künzle, Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung (2014–2015), successio 2016, 31 f. **9)** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210). **10)** Statt vieler Praxiskommentar Erbrecht-Matthias Häuptli, 3. A., Basel 2015, Art. 560 N 29. **11)** Praxiskommentar Erbrecht-Häuptli (Anm. 10) Art. 560 N 31. Ausnahmsweise erwerben die Erben die Erbschaft nur suspensiv bedingt (vgl. Art. 566 Abs. 2, Art. 574 und Art. 575 ZGB). **12)** Stephan Wolf, Grundfragen der Auflösung der Erbengemeinschaft, Habil. Bern 2002 = ASR Heft 685, Bern 2004, 17. **13)** SHK-Nicolas Rouiller, Commentaire du droit des successions, Bern 2012, Art. 602 ZGB N 27. **14)** Philip Spoerlé, Die Inhaberaktie, Diss. St. Gallen 2015 = SSW Band 331, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 767 ff.; OFK OR-Meyer (Anm. 8)

Art. 697i N 9b; BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 25. **15)** Differenzierend Spoerlé (Anm. 14) Rz. 769. **16)** Dieter Gericke/Daniel Kuhn, Neue Meldepflichten bezüglich Aktionären, Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten – die «société anonyme» ist Geschichte, AJP 2015, 854; Künzle (Anm. 8) 32. **17)** BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 27; Gericke/Kuhn (Anm. 16) 854. **18)** Sog. altrechtlicher Sachverhalt, dazu Vischer/Galli (Anm. 1) 12 ff. **19)** Vgl. aber Fabian Teichmann, Umgehendsmöglichkeiten der Geldwäschereiprventionsmassnahmen, Diss. Zürich 2016 = Zürcher Studien zum Strafrecht Band 92, Zürich/Basel/Genf 2016, 275, der aufzeigt, dass Schwarzgeld zwecks Geldwäscherei als Erbschaft dargestellt werden kann. **20)** A. M. betreffend Fonds bspw. Diana Imbach Haumüller, Auswirkungen der revidierten GAFI-Empfehlungen auf kollektive Kapitalanlagen, EF 2016/1–2, 26. **21)** So aber z. B. Gericke/Kuhn (Anm. 16) 854. Gl. M. betreffend Börsenrecht Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange, Jahresbericht 2000, Ziff. 3.1.3.3. **22)** Vischer/Galli (Anm. 1) 31 f. A. M. BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 30. **23)** Einlässlich Vischer/Galli (Anm. 1) 15 ff. A. M. die h. L., welche auf das börsenrechtliche Begriffsverständnis abstellt. **24)** Statt vieler BSK OR II-Andreas Länzlinger, 5. A., Basel 2016, Art. 690 N 7. **25)** Peter Jäggi, Der Erwerb von Namenaktien durch Rechtsgeschäft oder Erbgang, SAG 1951, 198; Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 45 Rz. 5; ZK-F. Wolfhart Bürgi, Rechte und Pflichten der Aktionäre (Art. 660–697 OR), Zürich 1957, Art. 690 N 7; Emil Schucany, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht (Schweizerisches Obligationenrecht, 26. und 27. Titel), 2. A., Zürich 1960, Art. 622 N 1. **26)** Im Ergebnis ebenso OFK-Stephan Dekker, Aktienrecht, Zürich 2016, Art. 690 N 7; BK-Hans Rainer Künzle, Die Willensvollstrecker (Art. 517–518 ZGB), Bern 2011, Art. 517–

518 N 184; Carlo Solcà, Société anonyme et droit des successions, Diss. Freiburg 1964, 31. **27)** Gl. M. Gesetzentwurf der deutschen Bundesregierung vom 17. März 2017 betreffend «Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherrichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen», Drucksache 18/11555, <dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811555.pdf>, 173. A. M. BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 26 in fine. **28)** Vischer/Galli (Anm. 4) 488 f. **29)** Vischer/Galli (Anm. 1) 26 f. m. w. H. **30)** Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2014 659; Vischer (Anm. 6) 120. **31)** Markus Vischer, Erste Antworten zu von Art. 697i–697m OR und Art. 1–3 UeB betreffend Transparenz von Aktiengesellschaften aufgeworfenen Fragen, Newsletter Special Edition Walder Wyss AG, 1. Juli 2015, <www.walderwyss.com/publications/1635.pdf>, Kapitel III.3.J., IV.3.H. und IV.3.I. **32)** BK-Stephan Wolf/Martin Eggel, Die Teilung der Erbschaft (Art. 602–619 ZGB), Bern 2014, Art. 602 N 70. **33)** BGE 125 III 219 E. 1a. **34)** Stephan Wolf/Gian Sandro Genna, Erbrecht, SPR IV/2, Basel 2015, 177. **35)** Im Ergebnis ebenso BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 36. **36)** Gericke/Kuhn (Anm. 16) 854; BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 27. A. M. Künzle (Anm. 8) 32. **37)** BSK ZGB II-Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, 5. A., Basel 2015, Art. 517 N 14. **38)** BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu (Anm. 37) Art. 517 N 21. **39)** BK-Peter Tuor/Vito Picononi, Der Erbgang (Art. 537–640 ZGB), 2. A., Bern 1964, Art. 571 N 13; Praxiskommentar Erbrecht-Häuptli (Anm. 10) Art. 571 N 5. **40)** Gl. M. im börsenrechtlichen Kontext Offenlegungsstelle (Anm. 21) Ziff. 3.1.3.3. **41)** Spoerlé (Anm. 14) Rz. 768; OFK OR-Meyer (Anm. 8) Art. 697i N 9b. **42)** BSK OR II-Hess/Dettwiler (Anm. 1) Art. 697i N 26.